

L. 3. c. 8. Von den Stal. im Nordstr. v. w. zu ihrer zeit sich beg. 291

Ihm ist gefolget Claus Weinstorp/der ein seiner mann gewesen/welcher
keinem menschen überlast gethan/ und auff sein begehren An. 1533. vom
ampfte ist erlassen.

An seiner stelle ist gekommen Jürgen Maas von Schleswig/der meins
ner eltermutter schwestersohn von der mutter seiten gewesen / und ein jahr
zuvor zum Hauptmann im lande war verordnet/und hernach vom Röm:
Kaiser ward geadelte/aber endlich in grossen schulden gerieth/und An. 1616.
ward enturlaubet. Es haben aber die landleute demselben 1000. Th. zum
antritt auff seiner hochzeit mit des Eiderstädtischen Stallers Caspari Höjers
tochter verehret/ und ihm sein haus und hoff verbessert/ und einen schönen
graben / den sie mit mohrsoden auffgesetzt/ darumb gemacht. Und weil
sie solchen bawkosten/ so sie an dem hause / welches hiebevör Keimer Sees
steden gehöret/und wie oberwehret/ die landleute Hz. Johanni hatten abge
kauft/haben gewand/dem Staller auff Hz. Adolffs intercession gut
willig verehret/ als hat Hz. Friedrich 2. den 10. Febr. An. 1587. sich ver
pflichtet / daß sie über solche ihre gutwilligkeit mit dergleichen in folgender
zeit nicht solten beschweret werden. Welches auch Hz. Philip den 19. Jan.
An. 1590. nicht allein hat confirmiret/sondern auch deßhalb/wie besagt/
daß dingewitt oder den dingpflicht haber abgeschafft / und an dessen statt
dem Staller seine besoldung aus der Cammer verbessert. Zur zeit dieses
Stallers ist Harre Numsen von Röniasbul/ nach dem er hiebevör seinen
stieffsohn auff seiner hochzeit/da er die streitenden wollen voneinander helf
fen/ hatte erschlagen / und deßfals in die 18. jahren sich außershalb landes
auffgehalten/wieder im lande gekommen/ hat sich selbst bey dem Staller ange
geben/ umb sein recht angehalten / und ist auch darauff geköpffet worden.
Es hat auch zu seiner zeit ein loß weib ihr eigen kind umbgebracht / die deß
wegen An. 1597. vom sewr zum schwerdt ist erbeten/ und ist Peter Nickels
sen auff Gaickebuller teich aufferleget/daß er/ weil er die person wider J. F.
Gn. mandat beherberget / dieselbe den 29. Nov. müssen richten lassen/so
ihm über 30. thaler gekostet. Deßgleichen ist ein Dänischer (Niels Kygy
Rand genant / darumb daß er/ wenn er in ein haus gekommen / am ersten
nach der küchen gegangen/ und nach der wime gesehen) den 13. Mart. A. 1598.

So ij

erhens